

BMJ - III 1/PKRS (Kompetenzstelle  
Parlamentskoordination und Rechtsschutz)

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Gabriele Wogowitsch**  
Sachbearbeiterin

[gabriele.wogowitsch@bmj.gv.at](mailto:gabriele.wogowitsch@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302210  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.186.265

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7/BI-  
NR/2019

**Anfrage zur Bürgerinitiative 7/BI betreffend „Einschränkung der  
Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, mit  
parallelen Ausbau der Unterstützung und Beratung von Frauen in  
Konfliktsituationen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 7/BI „Einschränkung der Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, mit parallelen Ausbau der Unterstützung und Beratung von Frauen in Konfliktsituationen“ nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass nur das erste Anliegen der Bürgerinitiative – Änderung des § 97 StGB – in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Vorweg darf außerdem auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 9. April 2019, BMVRDJ-Pr4528/0001-III 1/2019, verwiesen werden, die in der letzten Legislaturperiode in Beantwortung einer Anfrage zur gleichlautenden Bürgerinitiative 56/BI übermittelt wurde. An der damaligen Einschätzung hat sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz nichts geändert.

Folgende aktuelle Entwicklungen sind zu ergänzen:

In Vorbereitung der bevorstehenden zweiten österreichischen Staatenprüfung durch den UN-Behindertenrechtsausschuss hat dieser Ausschuss Ende 2018 eine Liste von 45 Themen vorgelegt. Darunter befindet sich die nachstehende Frage zu § 97 StGB:

*16. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zulässt, zu einer weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern im Vertragsstaat geführt hat.*

Der UN-Behindertenrechtsausschuss verlangt also offenbar nicht mehr die Kriminalisierung des insofern straflosen Schwangerschaftsabbruchs. Die Frage des Ausschusses wurde vom Bundesministerium für Justiz mit dem Hinweis verneint, dass § 97 des Strafgesetzbuches seit 1. Jänner 1975 unverändert in Kraft stehe; seither habe es zahlreiche rechtliche Verbesserungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im (Straf)Recht gegeben. Beispielsweise wurden aus der jüngeren Vergangenheit genannt:

- Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den Kreis der durch den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) geschützten Gruppen und Personen, BGBl. I Nr. 103/2011;
- Gleichstellung der Strafdrohungen gegen sexuellen Missbrauch wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen mit jenen gegen Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013;
- Anerkennung von gegen Menschen mit Behinderungen wegen deren Behinderung begangener strafbarer Handlungen als hate crimes durch Unterstellung unter den entsprechenden Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB, BGBl. I N. 112/2015;
- 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

Ergänzt wurde diese Antwort noch durch den folgenden Hinweis auf Beratungseinrichtungen:

- Für schwangere Frauen und werdende Eltern, die sich überlegen, das Risiko für Fehlbildungen des ungeborenen Kindes abschätzen zu lassen, bieten verschiedene Stellen umfangreiche Informationen an. Dabei werden die Vor- und Nachteile der Untersuchungen, ihre Aussagekraft, mögliche Risiken, aber auch mögliche Folgen wie ein Schwangerschaftsabbruch besprochen.

- Ergibt eine pränataldiagnostische Untersuchung ein positives bzw. auffälliges Ergebnis, ist eine psychosoziale Beratung und Betreuung besonders wichtig, um die psychische Belastung der Schwangeren bzw. der werdenden Eltern abzufedern und mögliche weitere Schritte zu besprechen.
- Ausführliche und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen der pränatalen Diagnostik bieten die Schwangeren- bzw. Familienberatungsstellen in Österreich. Link <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/>

Das Kompendium sämtlicher Fragebeantwortungen wurde von der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 4. September 2019 (TOP 9/9) als 2. und 3. österreichischer Staatenbericht zur Kenntnis genommen und der Bericht im Oktober 2019 an den UN-Behindertenrechtsausschuss übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

30. März 2020

Für die Bundesministerin:  
Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt